

# **STADT TROSSINGEN LANDKREIS TUTTLINGEN**

## **Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Trossingen über die Entsorgung von Erdaushub**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG vom 27.09.1994, dem Landesabfallgesetz - LAbfG vom 14.10.2008, dem Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Stadt Trossingen über die Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 07.06.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Erdaushub vom 28.03.1994, zuletzt geändert am 24.06.1996 beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren (§17)**

- 1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich entweder
  1. nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann, oder
  2. nach der Menge des angelieferten Materials je Kubikmeter (cbm) pro Anlieferungsfahrzeug, entsprechend der Festlegung in der Benutzungsordnung.
- 2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Kubikmeter angeliefertes Material Euro 6,50.
- 3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Trossingen, 07.06.2010  
Dr. Clemens Maier  
Bürgermeister